

GESUCH

für die Bewilligung zur **Ausübung des Drogistenberufes als Stellvertreterin / Stellvertreter** der fachtechnisch verantwortlichen Person einer Drogerie im Kanton Basel-Landschaft gemäss Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008

Name, Vorname:	<input type="text"/>		
Geburtsdatum:	<input type="text"/>		
Fach- o.a. Titel:	<input type="text"/>		
Bürgerort(e) / -Staat:	<input type="text"/>		
Wohnadresse:	<input type="text"/>		
Tel. (P):	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>
Beginn der Tätigkeit:	<input type="text"/>		
Drogerie (Name & Adresse)	<input type="text"/>		
Ausbildung:			
• Dipl. Drogistin / Drogist HF (bestandene Schlussprüfung der höheren Fachschule für Drogistinnen und Drogisten in Neuenburg, ESD)	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
			nein
• Drogistin / Drogist EFZ mit anderer von der Kantonsapothekervereinigung anerkannter Weiterbildung (STV-Kurs) (-> Bei Erneuerung nur Beilage 1 einreichen)	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
			nein
Besitzen Sie Berufsausübungsbewilligungen anderer Kantone?	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
			nein
Wenn ja, bitte Kantone angeben (Unterlagen gemäss Punkt 4 beilegen):			
Ist Ihnen je die Ausübung des Berufes von der zuständigen Aufsichtsbehörde untersagt oder eingeschränkt worden, oder ist ein Strafverfahren gegen Sie hängig?			
Wenn ja, bitte auf separatem Blatt erläutern.			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
			nein

Mit diesem Gesuch einzureichende Unterlagen:

- Kopie des Diploms der höheren Fachschule für Drogistinnen und Drogisten in Neuenburg (ESD).
Nicht diplomierte Drogistinnen und Drogisten: Kopie des eidg. Fähigkeitszeugnisses und Nachweis der besuchten Weiterbildung (STV-Kurs)
- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister; bei Zuzug aus dem Ausland innerhalb der letzten 12 Monate zusätzlich Strafregisterauszug des Herkunftslandes (jeweils Original, nicht älter als 3 Monate)
- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung der Wohngemeinde (gilt nur für dipl. Drog. HF)
- Ggf. Bewilligungskopien und Unbedenklichkeitserklärungen / Letters of Good Standing durch die Aufsichtsbehörden der Kantone, in denen eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde
- Zusendung der Fortbildungsnachweise im Bereich Arzneimittel ab dem Jahr 2022

Die Überprüfung der arbeitsrechtlichen Situation von ausländischen Drogistinnen / Drogisten bzw. das Einholen einer Arbeitsbewilligung ist Sache der Arbeitgeber.

Die / der Unterzeichnende bestätigt hiermit, dass die eingeforderten und gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Sie / er erklärt sich ferner mit der Übermittlung allfälliger Bewilligungsakten und Informationen über die Tätigkeit in anderen Kantonen an den Kantonsapotheker einverstanden.

Ort / Datum:

Unterschrift der/-s stellvertretenden Drogistin/-en:

Nicht diplomierte Drogistinnen und Drogisten zusätzlich:

Ort / Datum:

Unterschrift d. fachtechnisch verantwortlichen Person:

**Bitte vollständiges Gesuch mindestens 2 Monate vor Beginn der Tätigkeit senden an:
Amt für Gesundheit, Abteilung Heilmittel, Bahnhofstrasse 5, Postfach, 4410 Liestal**